



20.090

Organspende fördern – Leben retten.**Volksinitiative.****Transplantationsgesetz.****Änderung****Pour sauver des vies
en favorisant le don d'organes.****Initiative populaire.****Loi sur la transplantation.****Modification***Zweitrat – Deuxième Conseil*

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 05.05.21 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 05.05.21 (FORTSETZUNG - SUITE)

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 20.09.21 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 22.09.21 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 01.10.21 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 01.10.21 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

Präsident (Kuprecht Alex, Präsident): Wir führen eine allgemeine Aussprache und behandeln auch den Antrag der Minderheit Dittli auf Nichteintreten auf den indirekten Gegenvorschlag.

Rechsteiner Paul (S, SG), für die Kommission: Beim Thema Organspende geht es um existenzielle Fragen, sowohl für die Spenderinnen und Spender wie auch für die potenziellen Empfängerinnen und Empfänger; umso anspruchsvoller sind die damit verbundenen Entscheide.

Angesprochen sind bei diesem Thema elementare ethische Fragestellungen. Geregelt werden diese durch das Recht, durch die Gesetzgebung. Einerseits geht es darum, die Menschenwürde zu gewährleisten, das Recht auf persönliche Integrität und die Identität des verstorbenen Menschen wie auch die Rechte der Angehörigen. Andererseits geht es für Menschen, die auf ein Organ warten, um Leben und Tod. Aufgrund des medizinischen Fortschritts ist es in immer mehr Fällen möglich, bei einem Organversagen das Leben zu retten oder massgeblich zu verlängern. Die Zahl jener, die auf ein Organ warten, übersteigt aber jene der Spenderinnen und Spender bei Weitem. Ende 2020 warteten rund 1500 Personen auf ein Organ. Letztes Jahr starben 72 Personen, die auf der Warteliste standen – darunter Kinder und Jugendliche.

Ausgangspunkt der heutigen Debatte ist die Volksinitiative "Organspende fördern – Leben retten". Sie verlangt den Wechsel von der heutigen Zustimmungslösung zur Widerspruchsregelung. Wenn eine Person nicht zu Lebzeiten ihre Ablehnung geäussert hat, soll die Transplantation zulässig sein.

Der Bundesrat empfiehlt, die Initiative abzulehnen und stattdessen einen indirekten Gegenvorschlag auf Gesetzesebene zu verabschieden. Dieser beruht auf der erweiterten Widerspruchsregelung. Die Kommission schlägt Ihnen mit einem Stimmenverhältnis von 9 zu 3 Stimmen bei 1 Enthaltung vor, beim Gegenvorschlag dem Bundesrat zu folgen, wie dies schon der Nationalrat getan hat. Dagegen beantragt Ihre Kommission, die Volksinitiative zur Ablehnung zu empfehlen; das Stimmenverhältnis lautete 10 zu 1 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Falls Sie Ihrer Kommission folgen, wird bei der Stellungnahme zur Initiative eine Differenz geschaffen, hatte der Nationalrat die Initiative doch unterstützt, wenn auch mit dem knappsten möglichen Mehr. Immerhin ist davon auszugehen, dass die Initiative zurückgezogen wird, falls der indirekte Gegenvorschlag zustande kommt. Die Differenz zwischen Nationalrat und Ständerat, die entsteht, falls Sie dem Antrag der Kommission folgen, spielt dann keine Rolle mehr.

An der Verfassungsgrundlage für eine Regelung fehlt es jedenfalls nicht. Massgebend ist Artikel 119a unserer Bundesverfassung. Das Volk hatte der Verfassungsbestimmung 1999 mit einem Rekordmehr von 87,9





Prozent zugestimmt. Mit dieser Verfassungsbestimmung ist sowohl die heutige Zustimmungslösung wie auch eine Widerspruchslösung vereinbar. Auch das Bundesgericht hatte schon so entschieden, noch bevor die neue Verfassungsgrundlage mit der Bundeszuständigkeit zustande gekommen war. Verfassungsrechtlich zulässig sind somit sowohl die Widerspruchs- als auch die Zustimmungslösung. Der Entscheid darüber, ob die Zustimmungs- oder die Widerspruchsregelung gilt, ist vom Gesetzgeber zu treffen, unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums.

Mit dem vorgeschlagenen Wechsel von der Zustimmungs- zur Widerspruchslösung folgt die Schweiz einem europäischen Trend. Immer mehr Länder entscheiden sich für die Widerspruchsregelung. Die Widerspruchsregelung gilt in den Nachbarländern Frankreich, Italien und Österreich. Erst 2020 eingeführt wurde sie in den Niederlanden und in England. Die Widerspruchsregelung ist eine konkrete Antwort auf den Organmangel bzw. darauf, dass heute nur wenige zu Lebzeiten ihren Willen bekunden und äussern, ob sie bei einem plötzlichen Tod mit einer Organspende einverstanden wären oder nicht – Kampagnen hin oder her.

Die Kommissionsmehrheit geht mit dem Bundesrat davon aus, dass sich die Zahl der Spenderinnen und Spender mit der Widerspruchsregelung erhöhen würde, während eine Minderheit aus grundsätzlichen Überlegungen bei der heutigen Zustimmungslösung bleiben möchte. Die Gründe dafür wird Ihnen der Minderheitssprecher gleich selbst erläutern.

Dass sich die Zahl der Spenderinnen und Spender mit der Widerspruchsregelung vergrössern würde, ist nicht nur Spekulation, sondern entspricht der Erfahrung, die beispielsweise die südeuropäischen Staaten mit dieser Regelung

AB 2021 S 868 / BO 2021 E 868

gemacht haben. Es besteht Grund zur Annahme, dass es sich bei uns nicht anders verhalten würde. Warum? Qualifizierte Umfragen zeigen, dass eine Mehrheit der Bevölkerung die Organspende befürwortet. Aber nur eine kleine Minderheit bringt das mit der entsprechenden Erklärung auf einem Ausweis zum Ausdruck. Die Diskrepanz zwischen einer generell positiven Haltung und dem Umstand, dass nur wenige eine Erklärung verfassen, lässt darauf schliessen, dass die Spendebereitschaft wesentlich grösser ist, wenn sie nicht schon lange im Voraus ohne Anlass extra erklärt werden muss.

Die Kommissionsmehrheit beurteilt die Ausgangslage für den Entscheid heute anders als bei früheren Debatten. Letztmals beurteilte sie sie beim Antrag Gutzwiller anlässlich einer Revision des Transplantationsgesetzes im Jahr 2015. Die Kommissionsmehrheit folgt damit dem Bundesrat.

Inhaltlich stimmen die heutige Zustimmungslösung und die Widerspruchsregelung darin überein, dass in jedem Fall der Wille der verstorbenen Person massgebend ist und massgebend sein muss. Liegt eine Willensäusserung vor, so ist diese unumstösslich. Die Entnahme ist nur zulässig, wenn die verstorbene Person zugestimmt bzw. – nach der neuen Regelung – nicht widersprochen hat.

Die Regelungen unterscheiden sich dann, wenn keine Erklärung bekannt ist. Mit der heutigen Zustimmungslösung werden dann die Angehörigen gefragt, ob sie der Entnahme zustimmen oder ob sie Widerspruch einlegen, wobei sie den mutmasslichen Willen der verstorbenen Person zu beachten haben. Mit der harten oder engen Widerspruchslösung, wie sie die Initiative vorsieht, ist die Entnahme zulässig, wenn kein Widerspruch der verstorbenen Person vorliegt. Das geht der Kommissionsmehrheit wie auch dem Bundesrat zu weit. Mit der erweiterten Widerspruchslösung, wie sie der indirekte Gegenvorschlag nun vorsieht, müssen, wenn die verstorbene Person keine Erklärung abgegeben hat, ihre Angehörigen oder die von ihr bezeichnete Vertrauensperson mit einbezogen werden. Sie werden auch nach dem mutmasslichen Willen der verstorbenen Person gefragt. Sie haben das Recht, der Organentnahme zu widersprechen. Wie im heutigen Recht bleibt die Entnahme in einem solchen Fall unzulässig, wenn keine Angehörigen erreichbar sind. Auch das sichert die Respektierung der Persönlichkeitsrechte der verstorbenen Person. Den Angehörigen ist ausserdem eine ausreichende Bedenkzeit von mindestens zwölf Stunden für ihren Entscheid zu gewähren, um zu verhindern, dass sie im Schock über den Tod des Nächsten vom Entscheiddruck einfach überfahren werden.

Im Ergebnis liegt die neu vorgeschlagene Regelung recht nahe bei der alten. Massgebend ist immer der Wille der verstorbenen Person. Der Unterschied liegt einzig, aber immerhin darin, dass beim Schweigen nach Aufklärung bzw. beim Ausbleiben eines Widerspruchs nach Aufklärung die Entnahme zulässig ist, während bisher die ausdrückliche Zustimmung nötig war. Man mag darin auch einen Schritt zur Entlastung der nächsten Angehörigen sehen.

Die Kommission liess sich davon überzeugen, dass die Prozesse in der Transplantationsmedizin sehr genau definiert sind und überwacht werden, auch hinsichtlich der Qualitätskontrolle und des Umgangs mit den Angehörigen, was eine zentrale Voraussetzung für den Entscheid war. Die Kommission hat auch die Bedenken gegen die vorgeschlagene Widerspruchsregelung zur Kenntnis genommen. Dies gilt insbesondere auch für



das von der Nationalen Ethikkommission vorgeschlagene Erklärungsmodell.

Weil eine Haltung zur Zustimmungs- oder Widerspruchslösung kontrovers blieb, favorisiert die Nationale Ethikkommission eine Erklärungsregelung. Mit dieser Erklärungsregelung sollen die Menschen in der Schweiz von den Behörden regelmässig aufgefordert werden, sich mit dem Thema Organspende auseinanderzusetzen und sich dazu zu äussern, z. B. anlässlich des Besuchs beim Hausarzt oder der Hausärztin oder bei der Erneuerung von Ausweisen.

Die Kommission anerkennt, dass ein solches Erklärungsmodell vielleicht helfen würde, den hypothetischen Willen der verstorbenen Person besser zu kennen. Sie betrachtet es aber als Zumutung, sich bei Behörden gängen, zum Beispiel auf dem Einwohneramt, bei der Motorfahrzeugkontrolle oder bei Arztbesuchen ständig mit der Organspende und damit mit dem Tod auseinandersetzen zu müssen. Im Ergebnis erweist sich das Erklärungsmodell der Ethikkommission als schwerwiegenderer Eingriff als die vorgeschlagene Regelung.

Keine Unterstützung fand auch der von verschiedener Seite, beispielsweise mit der parlamentarischen Initiative Nantermod 18.443, vorgeschlagene Eintrag auf der Krankenversicherungskarte. Abgesehen davon, dass den Krankenversicherern damit völlig neue Aufgaben überbunden würden, die sachlich schwer zu rechtfertigen sind, wäre die damit verbundene Verpflichtung zur Äusserung ein noch stärkerer Eingriff in die persönliche Freiheit, die auch als solcher empfunden würde.

Im Ergebnis bitte ich Sie namens der Kommissionsmehrheit, auf die Vorlage einzutreten und sie dann in der Detailberatung entsprechend den Anträgen der Kommissionsmehrheit zu verabschieden.

Dittli Josef (RL, UR): Seit Monaten diskutieren wir, wie weit der Staat im Interesse der Pandemiebekämpfung in die Rechte der Einzelnen eingreifen und sie zur Impfung drängen oder zwingen darf. Es geht um Selbstbestimmung einerseits und um solidarische Pflichten gegenüber der Allgemeinheit andererseits. Gleichzeitig beraten wir heute, ganz im Schatten dieser heftig und emotional geführten Debatte, als Gegenvorschlag zur Volksinitiative eine Gesetzesänderung, die in einem anderen, ethisch mindestens so sensiblen Bereich die Solidarität neu zum obersten Gebot erklärt, nämlich bei den Transplantationen.

Künftig soll jeder, der nicht zu Lebzeiten ausdrücklich Widerspruch eingelegt hat, als Organspender gelten, sofern er im Spital stirbt und seine Angehörigen nicht ihr Veto einlegen. Diese sogenannte Widerspruchslösung soll gemäss dem indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative die heutige Regelung ersetzen, wonach die Organentnahme grundsätzlich nur zulässig ist, wenn der potenzielle Spender dem Eingriff zu Lebzeiten zugestimmt hat. Es geht hier also um eine grundsätzliche und wichtige staatspolitische Frage. Denn auch der vorliegende indirekte Gegenvorschlag, welcher den Angehörigen im Unterschied zur Initiative die Möglichkeit lässt, die Organentnahme bei ihrem Familienmitglied zu verhindern, führt einen Paradigmenwechsel bei der Organspende herbei. Wer sich nicht wehrt, gilt grundsätzlich als Spender. Damit wird eine Erwartungshaltung generiert, die einer Pflicht zur Organspende gefährlich nahe kommt. Dies sagen auch, gemäss "NZZ", der Zürcher Staatsrechtsprofessor Thomas Gächter und die Juristin Birgit Christensen in einem jüngst publizierten Aufsatz.

Artikel 10 Absatz 2 der Bundesverfassung lautet: "Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit." Mit der vom Bundesrat und der Mehrheit beantragten Widerspruchslösung wird diese Verfassungsbestimmung arg strapaziert. Hier werden die Grundwerte unseres liberalen Rechtsstaates eingeschränkt. Diesen tiefen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte gilt es daher abzulehnen. Wenn nämlich Rechte zunächst eingefordert werden müssen, kommt dies einem Paradigmenwechsel gleich. Der Staat hat die Rechte der Bürgerinnen und Bürger aber zu schützen und darf sie nicht im Interesse Dritter in unzulässiger Weise einschränken oder umkehren. Selbst die Nationale Ethikkommission sieht dies ähnlich und lehnt deshalb die Widerspruchslösung ebenfalls ab.

Zudem gibt es offene Punkte und Schwachstellen. Zuerst stellt sich die Frage, wie sich die angepeilte Regelung mit dem Grundsatz der informierten Zustimmung vereinbaren lässt. Informierte Zustimmung bedeutet, dass medizinische Eingriffe nur dann rechtmässig sind, wenn sie selbstbestimmt erfolgen und auf einer umfassenden und objektiven Information beruhen, die eine gründliche Entscheidung ermöglicht. Die Widerspruchslösung verletzt den Grundsatz der informierten Zustimmung massiv. Sie stellt die Vermutung auf, dass jeder, der sich nicht zu Lebzeiten in das Widerspruchsregister eingetragen und explizit sein Nein zur Organspende bekundet hat, zur Gruppe der Ja-Sager gehört.

AB 2021 S 869 / BO 2021 E 869

Mit dem Erfordernis der selbstbestimmten und aufgeklärten Einwilligung jedenfalls ist dies nicht in Einklang zu bringen.

Und was sagt der Bundesrat dazu? In seiner Botschaft hält er fest, dass eine intensive Information der Be-



völkerung unabdingbar sei, um die Verfassungsmässigkeit der Widerspruchslösung zu gewährleisten. Durch eine umfassende Kommunikationsstrategie müsse sichergestellt werden, dass alle Bevölkerungsgruppen über das Widerspruchsrecht informiert seien und darüber, dass ohne Widerspruch die Entnahme von Organen, Geweben und Zellen zulässig sei.

Darüber, wie der Bundesrat das bewerkstelligen will, erfährt man indes nicht viel. Im Gesetzentwurf heisst es lediglich, dass das Bundesamt für Gesundheit und die Kantone die Öffentlichkeit über die Möglichkeiten informieren, den eigenen Widerspruch im entsprechenden Register einzutragen bzw. den Eintrag zu widerrufen.

Realistischerweise muss man sagen: Es wird kaum gelingen, alle Einwohner der Schweiz so zu erreichen und zu informieren, dass jeder Einzelne als vollständig aufgeklärt anzusehen ist; auch die teuerste Kampagne wird dazu nicht in der Lage sein. Anders gesagt, nimmt die Widerspruchslösung in Kauf, dass ein Sterbender möglicherweise gegen seinen Willen als Organspender betrachtet wird, weil er nicht weiss, dass er sich hätte äussern und die Organentnahme ausdrücklich hätte ablehnen müssen. Das dürfte zur Hauptsache jene Bevölkerungsschichten treffen, die sich nicht für gesellschaftliche und politische Debatten interessieren, die wenig gebildet sind oder die beim Thema "Sterben und Tod" weghören. Es wäre der schwächste Teil der Bevölkerung, der ohne sein Wissen für die Medizinindustrie verfügbar gemacht würde. Die Rechtsprofessoren Christoph A. Zenger und Franziska Sprecher von der Universität Bern warnen in der "NZZ" wie folgt: "Wenn die Widerspruchslösung für die Organentnahme gutgeheissen wird, droht die schrittweise Auslieferung der Menschen an die Medizin."

Unabhängig davon, wie die Widerspruchslösung ausgestaltet wird, kann sie also dazu führen, dass einer Person gegen ihren Willen Organe entnommen werden, wenn sie es versäumt hat, rechtzeitig zu widersprechen. An diesem Umstand ändert sich de facto auch nichts, wenn man, wie bei der erweiterten Lösung, nach dem Tod die Angehörigen in die Entscheidungsfindung mit einbezieht. Schliesslich ist es kaum realistisch, dass beim Eintreten dieses Falles alle relevanten Personen erreicht werden können, sodass sie umfassend informiert werden, einen Beschluss fassen und allenfalls ihren Widerspruch schriftlich deklarieren können. Es gilt auch zu bedenken, dass es Personen gibt, die eine Landessprache nicht sprechen, nicht richtig lesen oder das Gelesene nicht richtig verstehen können; zudem gibt es Menschen, die sich gar nicht mit dem Tod befassen wollen.

Ich anerkenne, dass die erweiterte Widerspruchslösung mit der Gesetzesanpassung zwar weniger weit geht als die reine Widerspruchslösung der Initiative. Doch es geht hier um das Prinzip. Man muss auch berücksichtigen, dass sich der Druck auf die Angehörigen einer Person massiv erhöht, wenn sie nach dessen Tod oder wegen deren Unzurechnungsfähigkeit vor dem Tod in die Entscheidungsfindung einbezogen werden. Es besteht damit eine erhöhte Gefahr einer Überrumpelung. Betroffene Personen sollten aber nicht zu einer Entscheidung getrieben werden, welche oft unter grossem Zeitdruck stattzufinden hat.

Aus der Sicht der Minderheit ist eine Zustimmungslösung, wonach nur derjenige, der selber zugestimmt hat, seine Organe spenden können soll, nach wie vor der richtige Ansatz. Eine staatlich verordnete Widerspruchslösung lehnt die Minderheit jedenfalls entschieden ab.

Ich bitte Sie, nicht auf den indirekten Gegenvorschlag einzutreten und auch die Volksinitiative abzulehnen.

Hegglin Peter (M-E, ZG): Wir haben heute die schwierige Aufgabe, zu versuchen, die Spannung zwischen dem persönlichkeitsrechtlichen Schutz der körperlichen Integrität und den moralischen Pflichten zur Lebensrettung und Hilfeleistung durch Organspenden mittels politisch-rechtlicher Bestimmungen aufzulösen und zu regeln. Unser Staat schützt jede Person davor, auf ihren Nutzen für andere oder für die Allgemeinheit reduziert zu werden. Das gilt für lebende wie auch für sterbende oder verstorbene Mitmenschen. Zur Organspenderin wird eine Person nur dann, wenn sie freiwillig und selbstbestimmt auf ihr fundamentales Recht auf ihre körperliche Integrität über den Tod hinaus verzichtet. Der Körper einer sterbenden oder verstorbenen Person ist kein unpersönliches Allgemeingut, über das Staat und Gesellschaft einfach so verfügen können. Eine Organspende ist die persönlich zu verantwortende Ausnahme von der Regel der persönlichen Unantastbarkeit einer jeden Person.

Die aktive, selbstbestimmte und freiwillige Spende schützt nicht nur die Personen, deren Organe benötigt werden, sondern auch die Personen, die ein Organ erhalten, die behandelnden Ärztinnen und Ärzte, die ein Organ ex- und implantieren, sowie die Angehörigen. Auch eine Person, die ein Organ erhält, muss davon ausgehen können, dass die Organspende dem ausdrücklichen Willen der spendenden Person entsprochen hat. Nur wenn sie mit guten Gründen annehmen kann, dass der eigene Lebenswunsch mit dem Willen der spendenden Person übereinstimmt, kann das fremde Organ zum eigenen werden. Die spendende Person darf mit der Spende auch keinen wirtschaftlichen Gewinn machen, indem sie z. B. ihre Organe zum Verkauf anbietet.



Umfragen zeigen, dass rund 80 Prozent der befragten Personen bereit sind, ihre Organe nach dem Tod zu spenden, und dass 63 Prozent eine diesbezügliche Änderung der Verfassung unterstützen würden. Gleichzeitig haben aber weniger als 10 Prozent der Personen im Todesfall einen Organspenderausweis. Das führt zu langen Wartelisten für Organe. Der Mangel an Spenderorganen in der Schweiz ist ausgeprägt. Im Durchschnitt der letzten Jahre warteten z. B. drei- bis viermal mehr Personen auf Herztransplantationen, als solche ausgeführt werden konnten; dies, obwohl die Schweizer Bevölkerung der Organspende mehrheitlich positiv gegenübersteht. Das mag an der heute geltenden Zustimmungsregelung liegen. Oft fehlt eine dokumentierte Willensäusserung der verstorbenen Person, sodass die Angehörigen sich gegen eine Organspende entscheiden. Massnahmen, die geeignet sind, diesen Mangel zu beheben, sind deshalb zu begrüssen. Allerdings müssen diese Massnahmen anerkannten ethischen Prinzipien genügen. Im Fall der Organspende ist das Recht auf Selbstbestimmung und auf körperliche Unversehrtheit der spendenden Person in jedem Fall zu respektieren. Das Recht auf Selbstbestimmung ist gewahrt, wenn eine Zustimmung des Organspenders vorliegt. Der Wechsel von der heute geltenden Zustimmungslösung hin zur engen Widerspruchslösung, so wie es die Volksinitiative vorsieht, würde von der Annahme ausgehen, dass jede Person in der Schweiz im Todesfall einer Organspende grundsätzlich zustimmt, sofern sie zu Lebzeiten nicht ihren Widerspruch geäussert hat. Eine solche Annahme ist nicht vertretbar. Ein Schweigen kann nicht automatisch Zustimmung bedeuten. Ein fehlender Widerspruch kann auf Nichtinformiertheit über die Organspenderegeln zurückzuführen sein oder darauf, dass eine Person vergessen hat, sich in das Register einzutragen, oder auf ein Verdrängen, weil sie sich mit den Themen nicht auseinandersetzen wollte.

Der Automatismus der engen Widerspruchslösung ist nicht hinnehmbar und gleicht eher einem bevormundenden und autokratischen Verhalten, einem staatlichen Zugriff auf die persönliche Integrität. Der einzelne Mensch verkommt fast zu einem Ersatzteillager, bei welchem man sich bedienen kann. Mit einer engen Widerspruchslösung wären Fälle denkbar, bei denen Organspenden erfolgen würden, für die tatsächlich keine Zustimmung vorliegt. Die Initiative ist aus diesen Gründen zur Ablehnung zu empfehlen.

Wie kann jetzt aber die Bereitschaft zur Organspende besser erfasst und auch erhöht werden? Ich ging mit der Empfehlung der Nationalen Ethikkommission in die Kommissionsberatungen. Die Nationale Ethikkommission hat sich in einer interessanten und ausführlichen Stellungnahme im Jahre 2019 zur Organspende geäussert. Sie kommt bei der Gewichtung der verschiedenen Modelle zum Schluss, dass die Erklärungsregelung dem körperlichen Selbstbestimmungsrecht – dem Recht, über das Schicksal der eigenen Organe nach dem

AB 2021 S 870 / BO 2021 E 870

Tode zu entscheiden – am besten Rechnung trage. Allenfalls könne eine Erklärungsregelung mit einer erweiterten Zustimmungsregelung kombiniert werden.

Gerne hätte ich die Erklärungsregelung unterstützt und weiterverfolgt, würde sie doch die klare Haltung des Spenders zum Ausdruck bringen und die engeren Verwandten im Moment des Ablebens von einer Entscheidung entbinden. Nur, die Umsetzung erweist sich als schwieriger und dürfte kaum zu mehr selbstbestimmten Organspenden führen. Wie sollen denn die Leute erreicht werden, um eine entsprechende Erklärung abzugeben? Müsste der Staat alle Einwohnerinnen und Einwohner anschreiben und sie zur Erklärung auffordern? Oder wären die Leute bei einer Erneuerung des Passes und der ID von der Verwaltung aufzufordern, diese Erklärung abzugeben, ebenso bei einem Arztbesuch? Müssten diese Fragen bei allen anderen Behördengängen gestellt werden? Würden dadurch mehr Leute animiert werden, eine solche Erklärung abzugeben, oder würde es gar das Gegenteil bewirken? Es wäre keine plausible und vertretbare Lösung, um das anvisierte Ziel zu erreichen.

Ich trage deshalb das Modell der Kommissionsmehrheit mit. Dieses Modell bringt leichte Verbesserungen. Mit der erweiterten Widerspruchslösung kann das Selbstbestimmungsrecht gewahrt bleiben. Wer im Moment des Ablebens keine Organe spenden möchte, soll dies neu festhalten müssen. Wurde dies nicht getan – es gibt immer Menschen, die das Thema verdrängen –, wären die nächsten Angehörigen gefordert. Sie müssten entscheiden, und sie müssten in ihrer Entscheidung den Willen der verstorbenen Person berücksichtigen und respektieren. Das heisst, sie müssten bei einem Vorbehalt oder einer ablehnenden Haltung dann halt auch ablehnend entscheiden.

Ich bin überzeugt, dass die Persönlichkeitsrechte mit dieser Lösung gewahrt bleiben und dass es damit auch nicht zu Organentnahmen ohne eine explizite Zustimmung der betroffenen Personen kommt.

Weiter ist mit diesem Modell auch vorgesehen, die Leute über verstärkte Aufklärungsarbeit für das Anliegen zu sensibilisieren und mehr Organspender zu finden. Ich glaube, diese Massnahmen könnten zu einer Verringerung der Diskrepanz zwischen der allgemein hohen Unterstützung für die Organspende und der tatsächlichen Spendenquote beitragen.



Ich empfehle Ihnen deshalb, den Anträgen der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Carobbio Guscetti Marina (S, TI): Zu meiner Interessenbindung: Ich bin Präsidentin von Swisstransplant, der Stiftung, die im Auftrag des BAG und der Kantone Organ- und Gewebespenden national koordiniert und für die gesetzeskonforme Zuteilung der Organe zuständig ist.

In der Schweiz ist die Wartezeit für ein passendes Spenderorgan lang. Letztes Jahr umfasste die Warteliste in der Schweiz 1457 Personen, und dies, obwohl laut Umfragen die grosse Mehrheit der Bevölkerung der Organspende positiv gegenübersteht. Doch mehr als die Hälfte hält ihren Entscheid weder schriftlich fest, noch kommuniziert sie ihn gegenüber Angehörigen. Wenn nicht bekannt ist, wie die verstorbene Person zur Organspende steht, müssen die Angehörigen am Spitalbett stellvertretend in ihrem Sinn entscheiden. Da heute mit der Zustimmungslösung die fehlende Willensäusserung rechtlich einem Nein gleichkommt, können sich viele Angehörige in der schwierigen Situation des Verlusts und der Trauer emotional nicht zu einem Ja durchringen. Das hat zur Folge, dass mehr als die Hälfte der Angehörigen im Ernstfall eine Organspende ablehnen und so oft nicht dem Wunsch des verstorbenen geliebten Menschen entsprechen.

Die Initiative "Organspende fördern – Leben retten" will der heutigen Situation entgegenwirken. Die Initianten wollen mit dem Wechsel von der heutigen Situation hin zur Widerspruchslösung einen Anstieg an Organspenden erreichen. Sie stützen sich auf die Zahlen aus vielen anderen Ländern, die diese Lösung schon eingeführt haben. In Ländern mit Widerspruchslösung ist die Organspenderate durchschnittlich höher als in Ländern mit Zustimmungslösung. Wie auch in der Botschaft zu lesen ist, haben die fünf Länder mit der höchsten Spenderate in ihrer Gesetzgebung alle eine enge Widerspruchslösung.

Wir haben den Initianten dafür zu danken, dass sie die Debatte wieder in Gang gebracht und uns ermöglicht haben, den Gegenvorschlag mit der notwendigen Gesetzesänderung heute zu diskutieren. Was wir heute diskutieren, ist ein guter Gegenvorschlag. Der Bundesrat hat im indirekten Gegenvorschlag die sogenannte erweiterte Widerspruchslösung vorgeschlagen. Die fehlende Willensäusserung wird als ein Ja zur Organ- und Gewebespende interpretiert. Wer nach seinem Tod seine Organe nicht spenden will, soll dies explizit in einem Register festhalten. Aber die Angehörigen werden wie bisher mit einbezogen. Das heisst, wenn der Wille einer verstorbenen Person nicht klar dokumentiert ist, werden weiterhin die Angehörigen befragt. Ist den Angehörigen bekannt, dass die verstorbene Person nicht hätte spenden wollen, oder vermuten sie dies schon nur, so können sie eine Organ- und Gewebespende ablehnen. Wie Sie sehen, garantiert die erweiterte Widerspruchslösung, dass der Wille des Verstorbenen berücksichtigt wird.

Der Nationalrat hat sich, wie wir gehört haben, für diese Lösung ausgesprochen. Mit der erweiterten Widerspruchslösung kann man Menschenleben retten, die Spendequote erhöhen und gleichzeitig auch erreichen, dass sich mehr Menschen aus der Schweizer Bevölkerung zu ihrem Spendewillen äussern. Der Entscheid für oder gegen eine Organ- und Gewebespende sorgt für Klarheit und Sicherheit. Er ist ein wichtiger Schritt, auch für die Angehörigen, die oft in einer schwierigen Phase, nämlich nach dem Tod eines geliebten Menschen, vor der Entscheidung stehen, ob sie einer Organspende zustimmen sollen oder nicht.

L'attuale situazione non è soddisfacente. Alla fine del secondo trimestre di quest'anno 1450 persone erano in attesa di uno o più organi in Svizzera. Lo scorso anno 72 persone che erano in lista d'attesa sono decedute. Negli ultimi anni, infatti, nonostante importanti campagne d'informazione portate avanti dal Consiglio federale in collaborazione con i cantoni, non è stato possibile trovare un numero sufficiente di donatori, anche se nei sondaggi la maggioranza della popolazione si è dichiarata a favore della donazione di organi.

Con il cambiamento di sistema diminuirà quindi la discrepanza fra il sostegno generalmente elevato accordato alla donazione di organi e il tasso di donazioni effettive. Come dicevo, il desiderio della persona defunta spesso non è noto, e anche a causa della mancanza di espressione della volontà negli ospedali svizzeri si è confrontati con un alto tasso di rifiuto rispetto alla donazione di organi da parte dei famigliari; questo tasso di rifiuto è più alto rispetto ai paesi vicini.

Il cambiamento di sistema farà sì che la popolazione dovrà affrontare la questione della donazione di organi. È importante confrontarsi con questa questione ed esprimere la propria volontà pro o contro la donazione, anche in un registro nazionale, così com'è previsto dal testo di legge sul quale torneremo poi a discutere. È un cambiamento di sistema che terrà conto della volontà della persona deceduta e del difficile momento che vivono i famigliari. È un cambiamento di sistema che permetterà anche di tener conto delle importanti questioni etiche, che sono state evocate in questo dibattito. È un cambiamento di sistema importante per poter salvare delle vite.

Vi invito ad entrare in materia e a sostenere il cambiamento di sistema.

Graf Maya (G, BL): Wir hören es in den verschiedenen Voten in dieser Diskussion: Es ist eine ethische Debatte,



die wir führen und die wir führen müssen. Wie auch immer wir uns entscheiden, es ist und bleibt ein ethisches Dilemma. Es gibt zwei verschiedene Interessen oder grundsätzliche Rechte, die wir abwägen müssen. Wir müssen gemeinsam einen gangbaren Weg suchen. Auf der einen Seite steht das Recht auf Selbstbestimmung und körperliche Unversehrtheit, auch und gerade in der letzten Lebensphase, bei einem Sterbenden. Auf der anderen Seite steht das Recht derjenigen Menschen, welche ohne eine Organspende nicht überleben

AB 2021 S 871 / BO 2021 E 871

können: ihr Recht auf Gesundheit, auf Lebensqualität und darauf, eine Chance zu haben.

Für mich ist es wichtig, dass die Transplantation und der Entscheid, seine Organe zur Verfügung zu stellen, ein persönlicher Entscheid bleibt. Mir ist auch wichtig, dass dieser Wille festgehalten werden kann, aber nicht muss. Das heisst, mit dem Modell und der Gesetzesgrundlage des indirekten Gegenvorschlages haben wir meiner Meinung nach einen vertretbaren Weg gefunden. Die erweiterte Widerspruchslösung lässt den Menschen die Freiheit, sich bewusst dafür zu entscheiden, aber auch die Freiheit, sich nicht damit befassen zu müssen. Dann sind es die Angehörigen oder eine bezeichnete Person, die im Sinne des Verstorbenen entscheiden können. Auf der anderen Seite haben wir mit dieser Lösung die Chance, dass sich mehr Personen im Verlaufe ihres Lebens mit einer Organspende auseinandersetzen und ihre Entscheidung auch festhalten. Daher werde ich die Volksinitiative nicht unterstützen; sie geht mir zu weit, weil sie zu eng gefasst ist. Ich werde auf den indirekten Gegenvorschlag eintreten, der uns meiner Meinung nach in dieser schwierigen Güterabwägung einen gangbaren Weg zeigt, um beiden Seiten gerecht zu werden.

Minder Thomas (V, SH): Derzeit gehen fast täglich Bürgerinnen und Bürger auf die Strasse, weil sie mit den aktuellen Pandemiemassnahmen, allen voran mit dem Covid-19-Zertifikat und der damit einhergehenden Impfpflicht, nicht zufrieden sind. Einige sprechen bereits von Impfzwang, und andere Zeitgenossen halten bereits eine Maskenpflicht für einen unzumutbaren Eingriff in die persönliche Freiheit. Vor diesem Hintergrund mutet es merkwürdig, ja ironisch an, dass diese Vorlage und diese Initiative hier noch zu keiner einzigen Demonstration Anlass gegeben haben. Denn sie haben es durchaus in sich.

Während es bei einer Schutzimpfung gerade einmal um ein, zwei Piks geht, denen der Impfwillige zwingend und explizit zustimmen muss, sind wir hier daran, einen fundamentalen Paradigmenwechsel einzuführen: ein staatliches Recht auf Organverwertung für unbekannte Dritte bei Halbtoten – ohne Einwilligung. Sie haben richtig gehört: Halbtote. Es liegt hier wohl das grösste Missverständnis überhaupt vor, denn es geht nicht um Tote. Organe von Toten, also kalte, nicht durchblutete Organe von Leichen, sind medizinisch unbrauchbar; sie können nicht transplantiert werden. Um Lebendspenden geht es zugegebenermassen auch nicht, daher der etwas provokative nicht medizinische Begriff "Halbtote". Bitte, seien wir hier ehrlich! Der Hirntod, ein notabene in der Medizin seit Jahrzehnten durchaus umstrittenes Konzept und Kriterium, ist letztlich ein Zwischending zwischen Leben und Tod. Das Konzept des Hirntodes wurde übrigens 1968 just im Kontext der damals entstehenden Transplantationsmedizin erfunden.

Die Befürworter dieser Vorlage argumentieren, dass es trotz intensiver Informationskampagne in den letzten Jahren nicht gelungen sei, genügend Organspender zu finden. In den Umfragen würde sich jeweils eine Mehrheit der Bevölkerung grundsätzlich für die Organspende aussprechen, dies in starkem Kontrast zu den klar tieferen Raten tatsächlich gespendeter Organe. Aus dieser Diskrepanz wird dann geschlussfolgert, dass man das effektive Spenderverhalten den Umfragen angleichen, also markant anheben muss, da die Umfragen quasi den wahren Willen manifestieren würden.

Ich halte das für eine falsche Überlegung und Argumentation. Umfragen sind Umfragen – wir kennen das von Volksabstimmungen –; nicht selten ändern sich diese Wochen und Monate vor dem Urnengang markant. So ist es auch oder wird es vielleicht bei solch delikaten Themen wie dem Organspenden sein. Es wundert mich nicht, dass viele Menschen, wenn sie am Telefon von der anrufenden Person gefragt und mit etwas abstrakten Fragen konfrontiert werden – ich würde sogar sagen: vielleicht von ihnen überrumpelt werden –, angeben, sie stünden der Organspende positiv gegenüber. Eine solche allgemeine, nicht verbindliche Umfrageantwort ist aber stark zu unterscheiden von einem rechtlich verbindlichen Entscheid, ob man gegebenenfalls seine eigenen Organe zur Disposition stellen möchte.

Für mich gibt vielmehr die effektive Praxis, also das tatsächliche, empirisch bestätigte Spenderverhalten, den wahren Willen, den wahren Spenderwillen wieder, nicht irgendwelche Umfragen. Es ist daher schon grundsätzlich falsch, die Praxis auf Teufel komm raus den Umfragen angleichen zu wollen. Wie erwähnt, hat sich die Spendebereitschaft im letzten Jahrzehnt kaum erhöht, obschon der Bund – das BAG –, Swisstransplant, diese Volksinitiative usw. markant Werbung und Öffentlichkeitsarbeit zugunsten der Organspende gemacht haben. Sollten wir es vor diesem Hintergrund nicht gerade respektieren, wenn die Bevölkerung trotz solcher kommu-



nikativer Anstrengungen anscheinend nicht gewillt ist, vermehrt Organe zu spenden? Natürlich, ich bedauere es auch, dass sich der Anteil nicht erhöht hat. Aber ich halte es für falsch, jetzt die Zwangskeule zu ergreifen und die Widerspruchslösung einführen zu wollen.

Mit der engen Widerspruchslösung, wie sie die Volksinitiative vorsieht, würden die Angehörigen nämlich überhaupt nicht mehr in den Entscheid mit einbezogen. Selbst wenn der Verstorbene mutmasslich gegen eine Organentnahme war, dies aber nicht schriftlich festgehalten hat, können die Angehörigen, die über diesen undokumentierten Willen informiert sind, kein Veto mehr einlegen. Sie müssen zuschauen, wie der Tochter, dem Ehemann, dem Vater Organe entnommen werden, obschon sie oder er dagegen war. Diese Konstellation stört mich am meisten, haben doch die Angehörigen oft oder fast immer vor dem Tod den besten und nächsten Kontakt.

Ich selber habe in meinem Portemonnaie die Swisstransplant-Karte, übrigens seit vielen Jahren, die die Entnahme gemäss den Artikeln 8 und 10 des Transplantationsgesetzes ermöglicht, und bei diesem System möchte ich bleiben. Die Menschenwürde und die körperliche Unversehrtheit und Integrität gelten unbestrittenermassen über den Tod hinaus, und erst recht gelten sie über den blossen Hirntod hinaus. Die Organentnahme ohne Einwilligung widerspricht nach meinem Verständnis diesen Grundrechten. Das allgemeine öffentliche Interesse an der Bereitstellung von genügend Spenderorganen kann den krassen Eingriff, den eine nicht genehmigte Organentnahme darstellt, im Einzelfall nicht aufwiegen.

Ich bitte Sie aus diesen Überlegungen, der Minderheit Dittli zu folgen und den Gegenvorschlag abzulehnen. Damit bleibt die Volksinitiative erhalten, und wir können diese Debatte anlässlich des Urnenganges weiterführen.

Z'graggen Heidi (M-E, UR): Die Volksinitiative "Organspende fördern – Leben retten" und der indirekte Gegenvorschlag des Bundesrates zur Änderung des Transplantationsgesetzes fordern uns als Ständerat zu einer besonders sorgsam Auseinandersetzung mit dem Thema der Organspende heraus und mit der Frage, was wir dem Volk allenfalls als Gegenvorschlag vorlegen.

Wir haben auf der einen Seite die Grundrechte des Menschen zu beachten, wie sie in der Bundesverfassung verankert sind, etwa die Menschenwürde in Artikel 7. Dieses Grundrecht beinhaltet auch den respektvollen Umgang mit dem toten menschlichen Körper. Artikel 10 der Bundesverfassung betrifft die persönliche Freiheit und die körperliche Integrität, was auch das Recht beinhaltet, über den Eingriff am Körper zu bestimmen. Vor Eintritt des Todes werden ja unter Umständen vorbereitende Massnahmen für eine mögliche Organentnahme getroffen. Artikel 13 der Bundesverfassung betrifft den Schutz der Privatsphäre, den Schutz der eigenen Identität, der eben über den Tod hinausreicht.

Auf der anderen Seite haben Volk und Stände 1999 über eine Verfassungsbestimmung mit grossem Mehr den Willen bekundet, über die Transplantationsmedizin zu verfügen, und den Bund beauftragt, die Rechtsetzung dazu zu erlassen und damit ein Problem der öffentlichen Gesundheit gemeinsam anzugehen. Damit wurde der Wille des Schweizervolkes bekundet, dass den Menschen, die auf Organe warten, die Transplantation ermöglicht werden kann.

Die heutige Lösung, wir haben es gehört, geht vom Grundsatz aus, dass nur jener, welcher der Organentnahme zustimmt, ein Spender ist. Das ist die Zustimmungslösung. Mit

AB 2021 S 872 / BO 2021 E 872

den Vorlagen, die wir jetzt diskutieren, nehmen wir einen grundlegenden Paradigmenwechsel vor. Wer nicht ausdrücklich Nein sagt und das bekundet oder dokumentiert, ist ein Spender. Das ist die Widerspruchslösung. Die Organspende betrifft aber neben diesen rechtlichen insbesondere auch ethische und religiöse Grundhaltungen der Menschen. Diese sind sehr individuell und sehr persönlich. Je nachdem, von welchem Standpunkt aus ich argumentiere, einerseits vom Bedürfnis nach einem lebensrettenden Organ oder andererseits eben von der Selbstbestimmung über den Körper, ist die eine oder die andere Haltung – die Zustimmungs- oder die Widerspruchslösung – stärker im Fokus. Bringen wir jetzt diese beiden Ansprüche in Übereinstimmung?

Wir wissen es, die Organspende ist für viele Menschen die einzige Chance auf Lebensrettung oder Linderung einer ernsthaften Krankheit. Betroffene Kranke und Leidende müssen heute in der Schweiz lange auf ein Organ warten und spezifische, aufwendige Versorgungsleistungen in Anspruch nehmen. Das ist natürlich eine grosse, schwere Belastung für Betroffene und ihre Familien. Dieser Mangel an Organen ist selbstverständlich ein Problem und eine grosse Herausforderung in der Transplantationsmedizin.

Grundsätzlich sind ja die Menschen in der Schweiz gegenüber der Transplantationsmedizin positiv eingestellt. Aber, und da bleibt ein grosses Fragezeichen, wir haben eine geringe Bereitschaft zur Spende. Wir haben in der Schweiz im konkreten Fall auch eine hohe Ablehnungsrate bei den Angehörigen, also wenn eine Spende



anstehen könnte. In Belgien lehnen 24,5 Prozent der Angehörigen eine Spende ab, in Italien 28,7 Prozent, in Spanien 13 Prozent, in Grossbritannien 35 Prozent. In der Schweiz lehnen 56 Prozent der Angehörigen am Sterbebett des Patienten eine Organentnahme ab, obwohl hier in der Öffentlichkeit oder bei Umfragen, wie wir gehört haben, grundsätzlich Zustimmung zur Organspende vorhanden wäre. Warum dieses Paradox? Hat es damit zu tun, dass am Ende des Lebens oder zwischen Leben und Tod bei den Menschen viel Angst, viele offene Fragen und viel Unsicherheit vorhanden sind?

Die Organspende ist ein freier Akt aus Solidarität, ein Akt der Nächstenliebe, des Altruismus, den der Betroffene zu Lebzeiten bewusst fällt; sie ist ein Geschenk, mit dem Krankheit und Not anderer Menschen gelindert werden können. Sowohl die Initiative wie auch die erweiterte Widerspruchslösung des Bundesrates, bei welcher der erklärte Wille, ein Nein, zuerst zu dokumentieren ist und welche die Vermutung voraussetzt, dass jeder ein Organspender ist, gehen in eine falsche Richtung.

Es führt zu einem, wie Erfahrungen in anderen Ländern zeigen, nicht zwingend zu einer höheren Spendebereitschaft. Dieser Vorschlag ist ein quasiautomatischer Zugriff des Staates auf den Körper des Menschen. Ich habe hier grosse rechtliche und ethische Bedenken. Diese Lösung geht weg vom Akt der Solidarität, hin zu einem Akt des Zwangs. Der Staat greift damit ganz tief in den Kernbereich der menschlichen Würde und Existenz ein. Die Organspende muss ein freier Akt des Betroffenen bleiben und mit Zustimmung erfolgen, und zwar aufgrund ausreichender Information. "Der Körper" – und das ist jetzt nicht meine Formulierung, obwohl ich sie teile, sondern jene von Kardinal Marx – "ist nicht ein Ersatzteillager, sondern hat seine eigene Würde." Die Widerspruchslösung unterstützt zum andern nicht die Wahrung des Willens der verstorbenen Person. Im Gegenteil, die Widerspruchslösung bietet im Gegensatz zur Zustimmungslösung einen geringeren Schutz der Persönlichkeitsrechte. Die Organentnahme betrifft ja nicht nur den toten Körper, wir haben es gehört: Die vorbereitenden intensivmedizinischen Massnahmen zur Spende beeinflussen den Sterbeprozess des Menschen, sie beeinflussen das Abschiednehmen der Angehörigen, und damit greifen sie in das Totenfürsorgerecht ein. Die erweiterte Widerspruchslösung, wie sie uns jetzt vom Bundesrat vorgeschlagen wird, legt im Übrigen die grosse, schwere Last der letzten Entscheidung auf die Schultern der ohnehin schwer geprüften, entsetzten Angehörigen, die am Sterbebett eines geliebten Menschen stehen müssen. Hier kommen individuelle Befürchtungen rund um den Tod und die Feststellung des Todes zum Tragen. Statt sich in Würde verabschieden und das Unvermeidliche annehmen zu können, werden sie, wenn kein Widerspruch da ist, mit der schwierigen Frage konfrontiert, ob sie vermuten, dass der von ihnen geliebte Mensch seine Organe spenden würde, und dies gestützt auf ein Bundesgesetz, bei dem wir annehmen, dass jeder eben ein Spender sein muss.

Sie können, so wird es heissen, natürlich als nächste Angehörige noch widersprechen, müssen aber den mutmasslichen Willen der sterbenden Person akzeptieren und beachten. Ich meine, dass wir diese grosse Belastung den Angehörigen, den Familien nicht zumuten können. Das ist mir zu viel. Der Mensch hat ein Recht auf Achtung des Totenfriedens und der Menschenwürde, der Unversehrtheit und des Ansehens.

Gibt es einen anderen Weg? Selbstverständlich akzeptiere und sehe ich die grosse Not der Menschen, die ein Organ brauchen. Aber ich bedaure ausserordentlich, dass der Bundesrat den dritten Weg – den Vorschlag der Nationalen Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin, die er selber gewählt hat, und auch der Kommission für Bioethik der Schweizer Bischofskonferenz – nicht aufgenommen hat, nämlich denjenigen der Erklärungsregelung. Bei der sogenannten Erklärungsregelung wird jede und jeder regelmässig nach der eigenen Meinung gefragt. Selbstverständlich ist es mit den elektronischen Hilfsmitteln heute möglich, dass jeder Mensch immer wieder erklären kann, ob er Organspender ist oder nicht, ob er sich nicht äussern will oder ob er diesen Entscheid halt an eine Person seines Vertrauens delegieren möchte.

Ja, diese Erklärungsregelung zwingt uns, uns mit der eigenen Endlichkeit auseinanderzusetzen. Sie tangiert also auch das Recht, sich nicht mit diesem Anliegen zu befassen. Aber sie entspricht einem legitimen öffentlichen Interesse und kann daher als verhältnismässig angesehen werden.

Ich bitte Sie aus all diesen Gründen, weder der Initiative noch dem Gegenvorschlag des Bundesrates zuzustimmen, sondern der entsprechenden Minderheit zu folgen.

Germann Hannes (V, SH): Ich kann am Votum der Vorrednerin anschliessen, versuche aber, es kürzer zu machen. Ich halte es sehr mit den Vorschlägen der Nationalen Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin. Natürlich ist dabei nicht alles – so, wie es da steht – praktikabel. Ich glaube nicht, dass es sehr tauglich ist, wenn man überall darauf angesprochen wird, eine Patientenverfügung zu unterschreiben respektive zu bekunden, dass man zur Organentnahme bereit ist. Ich glaube aber schon, dass wir noch einiges mehr machen können, etwa über den Hausarzt. Er weiss dann schon, nachdem er ein- oder zweimal gefragt hat, ob seine Patientin oder sein Patient allenfalls dafür zu haben wäre oder eher nicht. Wenn ich aber mein Auto in den Service bringen muss, möchte ich nicht auf dieses Thema angesprochen werden.



Ein Mensch ist keine Maschine. So gesehen, finde ich, dass die Würde des Menschen nicht nur für das Leben gilt. Vielmehr gilt die Würde des Menschen auch in den Tod hinein. Insofern ist es für mich nicht akzeptabel, dass man über den möglichen Willen eines Sterbenden hinweg entscheidet, ob seine Organe entnommen werden oder nicht. Man sollte also, wenn immer möglich, bei den Leuten früher zu einer Erklärungsregelung kommen. Gerade in der jetzigen Zeit erstellen immer mehr Menschen aus anderen Gründen Patientenverfügungen. Das wäre eine gute Gelegenheit, auch solche Dinge ein für alle Mal zu regeln. Ich glaube schon, dass wir mit seriöser Aufklärungsarbeit viel erreichen können.

Hingegen bin ich überzeugt, dass wir mit Druck auf die Menschen möglicherweise das Gegenteil erreichen. Die ganze Covid-Geschichte lässt hier grüssen, auch wenn diese Fragen nicht miteinander vergleichbar sind. Druck in eine Richtung löst aber eben allzu oft auch Gegendruck aus. Hier meine ich, dass es besser wäre, mit positiven Beispielen an die Öffentlichkeit zu gelangen und das Leben von Leuten zu zeigen, die auf Spenderorgane angewiesen waren und jetzt die

AB 2021 S 873 / BO 2021 E 873

Möglichkeit haben weiterzuleben. Ich glaube, solche positiven Beispiele könnten bei vielen Menschen ein Umdenken bewirken, sodass sie sich eben mit einer allfälligen Organentnahme einverstanden erklären. Ich glaube, über den Weg der Patientenverfügung ist hier noch einiges Potenzial zu erschliessen.

In diesem Sinne möchte ich Sie ermuntern, dem Antrag der Minderheit Dittli zu folgen. Ich gehöre auch zu dieser Minderheit.

Rechsteiner Paul (S, SG), für die Kommission: Wegen verschiedener Voten bin ich doch veranlasst, jetzt noch ein paar wenige Worte zu sagen. Zunächst müssen wir feststellen, dass es sich um sehr heikle Fragen handelt, die einer sorgfältigen Abwägung bedürfen. Die Fragen sind auf der individuellen Ebene und ebenso für den Gesetzgeber sehr heikel. Ich glaube aber, dass man doch sagen kann, dass sich die Kommission den Entscheid nicht einfach gemacht hat. Bevor sie zu ihren Schlüssen gekommen ist, hat sie die Dinge sorgfältig abgewogen. Viele Elemente spielen eine Rolle, unter anderem auch kulturelle Sensibilitäten, die auch bei uns in verschiedenen Landesteilen unterschiedlich sind, wie wir feststellen mussten. Die lateinische Schweiz hat eine offenere Haltung als Teile der Deutschschweiz. Auch diese Momente sind hier mitzubetrachten.

In Bezug auf die Alternative zwischen heutiger Zustimmungslösung und erweiterter Widerspruchslösung ist festzustellen, dass beide Varianten die verfassungsmässigen Grundsätze respektieren: die Menschenwürde und die persönliche Freiheit. Auch das Bundesgericht hat entsprechend entschieden, als es für Transplantationen noch keine gesetzliche Grundlage auf Bundesebene gab. In dem Sinne ist und bleibt es eine Wertungsfrage. Beide Varianten können aber für sich in Anspruch nehmen, dass sie die Grundrechte, namentlich die persönliche Freiheit, respektieren.

Die Kommissionsmehrheit ist der Meinung, dass mit der erweiterten Zustimmungslösung die Rechte der Betroffenen und auch der Angehörigen gewahrt werden, und dies im gleichen Ausmass wie bei der heutigen Widerspruchslösung. Diese Sicht entspricht auch derjenigen des Bundesrates. Entscheidend ist, dass die Information sorgfältig erfolgt und dass die für den Entscheid nötige Zeit eingeräumt wird, wie es ja auch heute schon der Fall ist, wenn jemand verstirbt.

Gegenüber Kollege Minder muss ich hier festhalten, und das ist auch für die öffentliche Wahrnehmung wesentlich: Bezüglich der Voraussetzungen der Organspende ändert sich nichts. Voraussetzung ist die Entnahme bei einer verstorbenen Person. Artikel 8 des Transplantationsgesetzes wird in diesem Punkt nicht geändert. Der Tod muss festgestellt sein, das ändert sich nicht, es gibt keine Entnahme, wenn der Tod nicht festgestellt ist.

In der Praxis ist es auch so, dass ein Organ nur im Spital entnommen werden kann. Ausserhalb des Spitals ist eine Entnahme unmöglich, es muss hier kein Unterschied zwischen der heutigen Lösung und der zukünftigen Lösung gemacht werden, es verhält sich in beiden Fällen exakt gleich.

Es kann deshalb beim Entwurf des Bundesrates und dem Antrag der Kommissionsmehrheit auch nicht von einem faktischen Zwang oder einer Pflicht zur Organspende gesprochen werden. Es braucht immer einen Einbezug der betroffenen Person. Der Wille der betroffenen Person ist zu respektieren, und wenn die Person keine entsprechende Haltung geäussert hat, dann müssen die Angehörigen einbezogen werden.

Ein Unterschied, der vor den Grundrechten aber Bestand hat, liegt bei der Qualifikation eines Schweigens: beim Schweigen der Angehörigen und der betroffenen Person. In beiden Fällen, beim heutigen sowie beim zukünftigen Recht, muss ein Entscheid aber informiert gefällt werden. In diesem Sinn lässt sich der Antrag der Kommissionsmehrheit und der Entwurf des Bundesrates auch mit Blick auf die Grundrechte sehr wohl begründen.



Berset Alain, conseiller fédéral: Cette initiative populaire a en fait relancé une discussion qui était bien connue dans notre pays, mais n'était plus en cours au moment du dépôt de l'initiative. Cette initiative, qui vise à ce que le modèle du consentement présumé soit introduit en Suisse, redonne donc corps à ce débat. C'est un modèle, vous l'avez relevé lors de votre débat, qui présuppose que toute personne décédée consent, sur le principe, à donner ses organes si elle ne s'y est pas opposée de son vivant.

La question, c'est de savoir comment mettre en oeuvre ce principe et dans quel cadre il faut le réaliser. Dans ce contexte, le Conseil fédéral reconnaît qu'il est indispensable d'améliorer les chances des personnes en attente d'un don d'organe. Cela dit, vous l'avez constaté, le Conseil fédéral propose de rejeter l'initiative parce que le texte prévoit un modèle de consentement présumé au sens strict. C'est donc un modèle qui ne semble pas tenir explicitement compte du rôle des proches alors que, et cela a également été rappelé lors de votre débat, la manière dont les proches sont associés à une telle décision est en fait essentielle dans une telle discussion. C'est la raison pour laquelle le Conseil fédéral, confronté à cette initiative populaire qui relance le débat, vous soumet un contre-projet indirect.

C'est une discussion qui n'est pas nouvelle, je dois le rappeler. En 2015 déjà, il y avait eu des débats assez vifs dans le cadre de la révision partielle de la loi sur la transplantation. Une proposition avait été déposée dans votre conseil, par M. le conseiller aux Etats Gutzwiller, je crois, qui avait proposé l'introduction du consentement présumé. Il y avait donc eu une discussion très approfondie à l'issue de laquelle le Parlement avait décidé de rejeter cette idée. A l'époque, le Conseil fédéral s'était également opposé au consentement présumé, au même titre que le Parlement, parce qu'il avait placé tous ses espoirs, si je peux le dire ainsi, dans le plan d'action qui avait été lancé en 2013.

Quelques mots sur ce plan d'action de 2013. Il s'agissait d'un plan d'action destiné à améliorer la situation dans le domaine du don d'organes, en garantissant des formations adéquates, par exemple sur la manière de discuter avec les proches. Il faut le dire, ce plan d'action a porté ses fruits sur certains points. Des structures et des procédures ont été améliorées, du personnel médical a été formé, des campagnes ont été mises en place. Mais nous pouvons constater – et ce n'est qu'une demi-surprise – en prenant du recul, que malgré les progrès enregistrés ces dernières années, ces mesures ne sont pas suffisantes. Je dis "demi-surprise" parce qu'il est vrai qu'en 2015 déjà, lors du débat, l'on s'était rendu compte que le plan d'action seul ne suffirait probablement pas, et que les pays ayant une situation favorable dans ce domaine présentaient en fait la conjonction de deux éléments importants, à savoir le modèle du consentement présumé, d'une part, et des plans d'action visant à améliorer les structures et les procédures, d'autre part.

Donc le débat a fortement évolué. Le Conseil fédéral, suite à ce constat, suite au bilan du plan d'action, s'est rendu à l'évidence: la situation actuelle n'est pas satisfaisante, et un changement de système s'impose. On constate que le débat a aussi évolué au Parlement, si l'on regarde les débats qui ont eu lieu au Conseil national et dans votre commission. Il existe, et c'est l'objet de toute la discussion, un fossé ou une différence relativement importante entre la volonté personnelle de donner ou d'être prêt à cet acte, et le taux réel de dons. Si l'on fait des sondages – d'après ce que l'on sait des informations données par la population –, on remarque qu'entre 50 et 80 pour cent de la population suisse semble fondamentalement favorable au don d'organes. Mais très peu de ces personnes ont rempli une carte de donneur; on est seulement à 16 pour cent. Il y a donc une différence importante. Nous avons donc une grande ouverture au don d'organes lorsque la question est théorique, alors que 16 pour cent seulement des personnes ont une carte de donneur. En cas d'urgence, c'est à la famille et aux proches qu'est posée cette question difficile.

Des proches doivent prendre une décision difficile, souvent dans une situation de grande détresse émotionnelle. Dans ce cadre, on a constaté que le taux de refus des proches atteint environ 55 pour cent, ce qui n'est pas vraiment en lien avec les 50 à 80 pour cent de gens qui seraient favorables au

AB 2021 S 874 / BO 2021 E 874

don d'organes. Avec un taux de refus de 55 pour cent, nous avons un pourcentage à peu près deux fois plus élevé que dans les pays qui nous entourent.

Il y a donc un fossé, une différence importante entre la volonté personnelle et le taux réel de dons. Dans ce cadre, le Conseil fédéral propose un changement de système, en prenant pour modèle des expériences faites dans plusieurs pays autour de nous, que nous avons bien observées. C'est un changement qui doit aussi clarifier la situation dans laquelle, pour les professionnels et pour les proches, la question se pose. Comme je l'indiquais au départ, on partirait désormais du principe que toute personne est considérée comme potentielle donneuse d'organes, sauf si elle s'y est opposée de son vivant. Un point essentiel: en l'absence d'une déclaration de la personne décédée, les proches sont systématiquement consultés, comme c'est le cas aujourd'hui. Ils ont la possibilité de refuser le don en invoquant la volonté présumée du défunt. Mais s'il n'y a



pas d'expression de la volonté et si les proches ne savent pas que faire, on peut indiquer qu'en général, dans ce type de situation, on peut partir de l'idée que la personne décédée aurait probablement plutôt consenti au don, ce qui n'empêche toujours pas les proches de refuser.

Et c'est cela qui est très important. Nous sommes dans une situation qui est très proche de celle d'aujourd'hui, sauf qu'aujourd'hui, on laisse les professionnels de la santé et les proches, qui sont dans un moment de grande détresse émotionnelle, dans l'incertitude. On les laisse tous seuls. On leur dit: "Débrouillez-vous. On ne sait pas ce qu'il faut faire pour améliorer cela." Si, avec le changement de modèle, on introduisait le consentement présumé dans la loi, cela permettrait d'avoir une base sur laquelle mener cette discussion.

Dans ce cadre, il faut encore préciser que – et il s'agit d'un changement important apporté après la consultation – s'il n'y a pas d'expression de la volonté et qu'aucun proche n'est joignable, le don d'organes n'est alors pas autorisé. C'est un peu contre-intuitif dans le contexte du changement de système. On pourrait partir de l'idée que c'est le consentement présumé qui s'applique si personne n'est là et s'il n'y a pas d'expression préalable de la volonté de la personne décédée. En fait, non: à ce moment-là, si les proches ne sont pas joignables, la prudence s'impose et c'est une interdiction de prélever les organes qui prévaut.

Dans ce cadre, il faut aussi voir qu'il serait prévu, pour les personnes qui ne souhaitent pas faire don de leurs organes ou alors pour celles qui n'envisagent que le don de certains organes spécifiques, de pouvoir le spécifier dans un registre. Ce serait un registre dans lequel il faudrait évidemment pouvoir aussi consigner son consentement. Il faudrait que ce soit un registre facile d'accès, avec la possibilité de modifier en tout temps le refus ou le consentement. Evidemment, le changement de système exigerait une vaste campagne de sensibilisation de la population pour que chacune et chacun se confronte à cette question et soit régulièrement et correctement informé sur le modèle du consentement présumé et sur le droit de refuser de donner ses organes.

Le Conseil fédéral, de même qu'une large majorité du Conseil national ainsi qu'une majorité des membres de votre commission, est convaincu qu'il est maintenant temps, vu les expériences que nous avons faites ces dernières années, vu le plan d'action, vu le problème que nous avons aujourd'hui et les difficultés que nous connaissons, de faire ce pas. Il nous paraît aujourd'hui important de le faire, mais d'une manière bien encadrée et en définissant de manière explicite le rôle des proches.

Ce sont les raisons pour lesquelles je voudrais vous inviter à entrer en matière sur le contre-projet et à le soutenir. Ensuite, je vous invite à proposer le rejet de l'initiative populaire.

1. Bundesgesetz über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen

1. Loi fédérale sur la transplantation d'organes, de tissus et de cellules

Antrag der Mehrheit

Eintreten

Antrag der Minderheit

(Dittli, Germann, Kuprecht)

Nichteintreten

Proposition de la majorité

Entrer en matière

Proposition de la minorité

(Dittli, Germann, Kuprecht)

Ne pas entrer en matière

Präsident (Kuprecht Alex, Präsident): Wir stimmen über den Nichteintretensantrag der Minderheit Dittli ab.

Abstimmung – Vote

Für Eintreten ... 31 Stimmen

Dagegen ... 13 Stimmen

(0 Enthaltungen)



Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung, Art. 5 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, ch. I introduction, art. 5 al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 8

Antrag der Kommission

Abs. 1–3, 3bis, 4

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 5

... Angehörigen und der gemäss Absatz 3bis bezeichneten Person des Vertrauens.

Art. 8

Proposition de la commission

Al. 1–3, 3bis, 4

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 5

... proches et celle de la personne de confiance au sens de l'alinéa 3bis.

Angenommen – Adopté

Art. 8a, 8abis, 8b, 10

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 8a, 8abis, 8b, 10

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 10a

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

Der Bund führt ein Register, in das jede Person ihren Widerspruch, ihre Zustimmung oder eine andere Äusserung zur Spendebereitschaft eintragen kann.

Abs. 2–4

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 5

...

c. wie sich eine Person bei der Eintragung in das Register identifizieren muss.

AB 2021 S 875 / BO 2021 E 875

Antrag der Minderheit

(Gapany, Carobbio Guscetti, Graf Maya, Müller Damian, Rechsteiner Paul)

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates



Art. 10a

Proposition de la majorité

Al. 1

La Confédération tient un registre dans lequel chacun peut consigner son refus, son consentement ou toute autre déclaration relative à sa disposition à faire un don.

Al. 2–4

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 5

...

c. comment une personne doit s'identifier au moment de la déclaration dans le registre.

Proposition de la minorité

(Gapany, Carobbio Guscetti, Graf Maya, Müller Damian, Rechsteiner Paul)

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil national

Müller Damian (RL, LU): Die heutige Debatte zu dieser Minderheit ist wichtig, auch wenn sie alles andere als selbstverständlich ist. Ich begrüsse diese Änderung, die zweifellos den Willen der Menschen und Patienten in den Vordergrund stellen wird. Die Minderheit Ihrer SGK schlägt Ihnen mit ihrem Antrag eine einfache Lösung vor, die ein Zeichen der Kontinuität ist.

Es stellt sich die Frage, was eigentlich ein Organspenderegister ist. Ich komme gerne darauf zurück. Es ist ein Register, das erstens die Daten von Organspendern und von Menschen, die auf ein Organ warten, auflistet. Zweitens muss es den Datenschutz gewährleisten, und drittens dient es als Bezugspunkt für Angehörige und natürlich auch für Fachleute. Aktuell haben sich rund 122 000 Menschen in das bestehende Organspenderegister eingetragen, was ungefähr der Bevölkerung der Stadt Bern entspricht. Würde der Auftrag zur Registerführung künftig dem Bund übertragen werden, müsste davon ausgegangen werden, dass die Mehrheit der bestehenden Einträge verloren gehen würde, da diese nicht ohne Weiteres übernommen werden könnten.

Wie läuft es denn nun in der Realität? Die Entscheidung wird verschlüsselt an die Spezialisten in den Krankenhäusern weitergeleitet. Es handelt sich um ein Informationsblatt mit einer Unterschrift und einem Foto. Die Spezialisten haben keinen direkten Zugriff auf das Register und verfügen nur über das erwähnte Informationsblatt, auf dem die Entscheidung der verstorbenen Person dokumentiert ist. Das Register hilft also, Informationen in neutralen Händen zu behalten, und es ermöglicht, sobald es notwendig ist, auch die Angehörigen zu betreuen und ihnen Informationen über den Willen des Verstorbenen zu geben. Dieses Verfahren garantiert erstens die Neutralität der Informationen, zweitens den Datenschutz und drittens die Erfahrung der Organisation, die das derzeitige Register führt und bereits über die Kompetenzen verfügt.

Die Einrichtung eines neuen Registers wirft aber dann mehrere wichtige Fragen auf:

1. Natürlich sollte das gleiche Sicherheitsniveau gewährleistet sein, um die Daten zu schützen.
2. Die aktuellen Daten können natürlich nicht direkt in das neue Register übertragen werden, ohne dass die betroffenen Personen einbezogen wurden. Es besteht also die nachgewiesene Gefahr, dass die Zahl der Spender zunächst sinken wird.
3. Wir müssen natürlich die Infrastruktur schaffen und die Leute einstellen, die in der Lage sind, dieses Register zu verwalten, wie es die nationale Zuteilungsstelle heute tut.

Ich komme auf unsere heutige Entscheidung zurück und fasse sie so zusammen: Heute hat der Bund über das BAG eine Stiftung, sie nennt sich Swisstransplant, mit der gesetzeskonformen Zuteilung von Organen an Empfänger und mit der Führung der entsprechenden Warteliste beauftragt. Das ist die sogenannte Zuteilungsstelle. Der Nationalrat hat entschieden, dass die nationale Zuteilungsstelle nach Artikel 19 ein Register führt, in das jede Person ihren Widerspruch, ihre Zustimmung oder eine andere Äusserung zur Spendebereitschaft eintragen kann. Das bedeutet, dass die Organisation, die sich mit der nationalen Zuteilungsstelle befasst, auch das Register verwalten muss.

Die Minderheit der SGK schlägt Ihnen vor, so weiterzumachen. Da diese Aufgabe nun von einer unabhängigen Stelle wahrgenommen wird, notabene unter der Kontrolle des Bundes, macht es keinen Sinn zurückzugehen. Heute gibt es diesen nationalen Dienstleister, der das Register führt. Die von der Minderheit beantragte Lösung ist daher am einfachsten und am wirksamsten, und ich hoffe, dass Sie diese effiziente Lösung auch unterstützen.

Ich bitte Sie, die Minderheit zu unterstützen.



Rechsteiner Paul (S, SG), für die Kommission: Die Frage des Registers und der Zuständigkeit wurde in der Kommission kontrovers diskutiert. Eine Mehrheit war der Auffassung, es sei offen, also nicht sicher, ob es sinnvoll sei, die Führung des Registers der nationalen Zuteilungsstelle – das wäre Swisstransplant – zu übertragen. Sie war der Meinung, dass diese Frage im Differenzbereinungsverfahren noch einmal vertieft geprüft werden muss. Der Bundesrat, so die Position der Mehrheit, habe nicht von ungefähr und nicht ohne Grund eine Lösung vorgeschlagen, die eine Ausschreibung nach den Regeln des Subventionsgesetzes verlangt, um die Prozesse zu gewährleisten. Die Position der Mehrheit ist: Es sei eine Differenz zu schaffen, damit die Frage noch einmal gründlich überprüft werden muss.

Das Stimmenverhältnis war 7 zu 5; ich selbst war Teil der Minderheit.

Gapany Johanna (RL, FR): Ce débat est important, même s'il est loin d'être évident, et je salue ce changement, qui va sans aucun doute mettre la priorité sur la volonté des personnes et des patients.

La minorité de la commission vous propose aujourd'hui une solution simple placée sous le signe de la continuité. Je ne vais pas revenir sur tous les arguments mis en avant par M. Müller Damian, mais je tiens à donner un chiffre: actuellement, 122 000 personnes sont inscrites dans ce registre.

Il y a donc tout de même des questions qui se posent en cas de changement de système et de changement de registre. Tout d'abord, il sera nécessaire de garantir au nouveau système un même niveau de sécurité que celui du système actuel. De plus, les données enregistrées aujourd'hui ne pourront pas être transférées directement dans le nouveau registre. Il faudra demander à toutes les personnes concernées si elles sont d'accord de continuer à être donatrices, ce qui fera sans doute diminuer le nombre de donneurs dans un premier temps. Enfin, il faudra créer l'infrastructure nécessaire et rassembler le personnel capable de gérer un tel registre, comme cela se fait aujourd'hui.

Je peux résumer ainsi notre décision du jour: actuellement, c'est Swisstransplant, une fondation mandatée par l'OFSP, qui attribue les organes aux receveurs, en conformité avec la loi, et qui gère la liste d'attente. La minorité de la commission vous propose de poursuivre ainsi. Revenir en arrière alors que cette tâche est aujourd'hui gérée et maîtrisée par un organe indépendant, sous le contrôle de la Confédération, n'a pas vraiment de sens. Ce service national des attributions existe et c'est lui qui tient ce registre.

Alors la solution proposée par la minorité semble être la plus simple et la plus efficace si on veut effectivement encourager le don d'organes. J'espère vous voir la soutenir.

Juillard Charles (M-E, JU): La question de savoir qui détient des données relativement sensibles est justement une question sensible. Je crois qu'on ne peut pas ignorer le signal que le peuple nous a envoyé il n'y a pas si longtemps concernant la Swiss-ID et l'e-ID. Le système proposé par la Confédération prévoyait un partenariat public-privé. Le peuple suisse a dit très clairement qu'il n'en voulait pas et qu'il préférerait un système purement étatique parce que ce sont des données

AB 2021 S 876 / BO 2021 E 876

extrêmement sensibles et que leur conservation est l'affaire des pouvoirs publics.

Dans ce projet, on peut faire le parallèle entre ces deux bases de données. Si le peuple exige que les données enregistrées dans l'e-ID soient détenues par une autorité fédérale, la Confédération, je crois aussi par conséquent qu'il faut que ce soit la Confédération qui reste maîtresse des données.

Même si je ne partageais pas ce point de vue lors de la votation sur l'e-ID parce que j'étais un farouche partisan du partenariat public-privé, on ne peut pas ignorer ce que le peuple nous a dit.

Ce sont les raisons pour lesquelles je soutiendrai la proposition de la majorité de la commission.

Berset Alain, conseiller fédéral: Je crois que la discussion qui vient de se dérouler montre bien, tout d'abord, que c'est un sujet assez sensible – on l'a bien compris. Mais il est vrai que quand j'entends M. Juillard indiquer qu'il souhaite que ce soit la Confédération qui maîtrise tout cela, je dois vous dire que nous n'avions pas prévu, avec la formulation de la majorité et du Conseil fédéral, d'avoir un registre tenu par l'OFSP. On avait en fait pensé déléguer cette tâche, avec un appel d'offres. Cela aurait pu revenir à Swisstransplant, mais d'autres auraient également pu concourir dans le cadre d'un appel d'offres qui s'appuierait sur les dispositions de la loi sur les subventions. C'était cela l'idée en réalité.

Nous pourrions aussi, évidemment, garder ce registre entre nos mains, c'est vrai, mais nous avons plutôt prévu de ne pas gérer cela au sein de la Confédération, d'abord parce que la situation actuelle, avec Swisstransplant, fonctionne assez bien. Elle n'est pas assez étendue, mais elle fonctionne bien. Cela aurait bien pu revenir à Swisstransplant, mais nous souhaitions ouvrir la possibilité à d'autres.

La différence entre la majorité et la minorité, de notre point de vue, n'est pas tellement le fait de savoir si c'est



la Confédération ou des tiers mandatés qui vont tenir le registre, mais si c'est le Parlement qui décide du tiers qui va le tenir – avec un mandat précis sur le plan de la loi, ce qui permet de bien cadrer les choses –, ou si un appel d'offres doit permettre à l'une ou l'autre organisation d'obtenir ce mandat. C'est là que se situe la différence.

Il est vrai – je crois que c'est Mme Gapany qui l'a rappelé – que si l'on prévoit un appel d'offres, cela veut dire qu'il faut prendre en compte toutes les conséquences que cela pourrait avoir si cette tâche était attribuée à une autre organisation que Swisstransplant, qui la gère aujourd'hui.

Je n'ai pas la solution, je dois vous le dire. Je pense qu'on peut faire les deux, que les deux solutions peuvent fonctionner. Sur le plan administratif, il est probablement un peu plus simple, par rapport à la loi sur les subventions et aux règles qui régissent les appels d'offres et par rapport à la situation qui existe aujourd'hui, de suivre la minorité de la commission, à savoir de confirmer Swisstransplant par une décision du Parlement. De l'autre côté, la position de la majorité a l'avantage de rouvrir aujourd'hui une vraie discussion visant à déterminer qui devrait s'occuper de cette tâche. Elle offre la possibilité d'un appel d'offres afin de voir quelles sont les conditions et les qualités qui sont offertes par les organisations qui y répondraient.

La position du Conseil fédéral était celle de la majorité de votre commission. Mais je dois vous dire que j'ai aussi une certaine compréhension pour la position de la minorité, qui vise à avoir quelque chose qui soit fonctionnel plus rapidement et qui se base sur la situation actuelle, qui donne satisfaction.

Il y a maintenant une divergence. Je vous laisse décider, de toute manière, on appliquera ce que le Parlement décide, comme toujours.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit ... 25 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 19 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Übrige Bestimmungen angenommen

Les autres dispositions sont adoptées

Art. 54

Antrag der Mehrheit

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2bis

Streichen

Antrag der Minderheit

(Gapany, Carobbio Guscetti, Graf Maya, Müller Damian, Rechsteiner Paul)

Abs. 2, 2bis

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 54

Proposition de la majorité

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2bis

Biffer

Proposition de la minorité

(Gapany, Carobbio Guscetti, Graf Maya, Müller Damian, Rechsteiner Paul)

Al. 2, 2bis

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit

Adopté selon la proposition de la minorité



Art. 61 Abs. 2, 3; 69 Abs. 1 Bst. cbis, cter

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 61 al. 2, 3; 69 al. 1 let. cbis, cter

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Ziff. Ia

Antrag der Kommission

Einleitung

Mit Inkrafttreten der Änderung vom 18. Dezember 2020 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden) lauten die Artikel 10a Absätze 3, 4 und 5 Einleitungssatz und Buchstabe d sowie Artikel 54 Absatz 2ter des vorliegenden Gesetzes wie folgt:

Art. 10a Abs. 3, 4

Gegenstandslos oder aufgehoben

Art. 10a Abs. 5 Einleitung

Der Bundesrat legt fest:

Art. 10a Abs. 5 Bst. d

d. welche Angaben eine Person verwenden muss, die über keine AHV-Nummer nach Artikel 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) verfügt.

Art. 54 Abs. 2ter

Die mit der Führung des Organ- und Gewebespenderegisters beauftragte Organisation oder Person ist befugt, die AHV-Nummer zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach Artikel 10a nach Artikel 50c des AHVG systematisch zu verwenden.

Ch. Ia

Proposition de la commission

Introduction

Suite à l'entrée en vigueur de la modification du 18 décembre 2020 de la loi fédérale du 20 décembre 1946 sur l'assurance-vieillesse et survivants (Utilisation systématique du numéro AVS par les autorités), les articles 10a alinéas 3, 4 et 5, phrase introductive et lettre d, et 54, alinéa 2ter de la présente loi ont la teneur suivante:

Art. 10a al. 3, 4

Sans objet ou abrogés

AB 2021 S 877 / BO 2021 E 877

Art. 10a al. 5 introduction

Le Conseil fédéral fixe:

Art. 10a al. 5 let. d

d. les données que doit utiliser une personne ne disposant pas d'un numéro AVS au sens de l'article 50c de la loi fédérale du 20 décembre 1946 sur l'assurance-vieillesse et survivants (LAVS).

Art. 54 al. 2ter

La personne ou l'organisation chargée de tenir le registre des dons d'organes et de tissus est habilitée à utiliser systématiquement le numéro AVS au sens de l'article 50c LAVS pour l'accomplissement des tâches lui incombant en vertu de l'article 10a de la loi sur la transplantation.

Angenommen – Adopté

Ziff. II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates



Ch. II

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

(namentlich – nominatif; 20.090/4615)

Für Annahme des Entwurfes ... 31 Stimmen

Dagegen ... 12 Stimmen

(1 Enthaltung)

2. Bundesbeschluss über die Volksinitiative "Organspende fördern – Leben retten"

2. Arrêté fédéral concernant l'initiative populaire "pour sauver des vies en favorisant le don d'organes"

Eintreten ist obligatorisch

L'entrée en matière est acquise de plein droit

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Art. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, art. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Fristverlängerung

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt, die Frist für die Behandlung der Volksinitiative "Organspende fördern – Leben retten" nach Artikel 105 Absatz 1 des Parlamentsgesetzes um ein Jahr, d. h. bis zum 3. Dezember 2022, zu verlängern.

Prorogation du délai

Proposition de la commission

En vertu de l'article 105 alinéa 1 de la loi sur le Parlement, la commission propose de prolonger d'une année, soit jusqu'au 3 décembre 2022, le délai imparti pour traiter l'initiative populaire "pour sauver des vies en favorisant le don d'organes".

Angenommen – Adopté

Präsident (Kuprecht Alex, Präsident): Da Eintreten obligatorisch ist, findet keine Gesamtabstimmung statt.